

Satzung

des

Landeswasserverbandstages

Thüringen e.V. (LVT)

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen und diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Landeswasserverbandstag Thüringen e.V. (LVT)" und hat seinen Sitz in Erfurt.

§ 2 - Zweck

Zweck des Landeswasserverbandstags Thüringen e.V. ist es, den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu fördern, sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Interessen auf Landesebene sowie in Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden auf Bundes- und EU-Ebenen zu vertreten.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Landeswasserverbandstags Thüringen e.V. können Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände, andere juristische Personen

des öffentlichen Rechts sowie ähnliche, auch privatrechtliche Organisationsformen sein, die gleiche oder ähnliche Aufgaben der Gewässerunterhaltung, des Gewässermanagements oder der Siedlungswasserwirtschaft (Aufgabenträger der Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung) wahrnehmen oder fördern.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Landeswasserverbandstag Thüringen e.V. entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung wird dem Antragssteller die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung durch den Vorstand eingeräumt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt aufgrund schriftlicher Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres; die Austrittserklärung muss spätestens 6 Monate vor dem Ende des Kalenderjahres in der Geschäftsstelle eingegangen sein;
- durch Ausschluss wegen Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Landeswasserverbandstag Thüringen e.V. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von 4 Wochen ab Beschlussfassung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden, die endgültig ist.

§ 4 - Beiträge

(1) Die Mitglieder entrichten Beiträge zur Deckung der Aufwendungen des Landeswasserverbandstags Thüringen e.V. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen, spätestens bis zum 31.01. des lfd. Geschäftsjahres.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Vereinsorgane

Organe des Landeswasserverbandstag Thüringen e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit sie nicht nach § 7 an den Vorstand übertragen wurden und gesetzlich oder durch die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Entscheidungen in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Vorstand übertragen. Folgende Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung nicht auf den Vorstand übertragen werden:

1. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Satzung,
2. die Festsetzung der Beiträge,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtrags-
haushaltssatzung und die Aufnahme von Krediten,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,

6. die Wahl und Abwahl des Präsidenten und seines Vizepräsidenten sowie des Vorstandes,
 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Landeswasserverbandstags Thüringen e.V. und die Bestellung von Abwicklern sowie
 8. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Vereinsmitgliedern oder der Auflösung des Landeswasserverbandstags Thüringen e.V.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Verbände und Unternehmen entsprechend der Festlegungen gemäß § 3 (1) zusammen. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann mehrere Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Die Stimme eines Mitgliedes kann nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertretung seiner Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung legt jedes Mitglied in eigener Verantwortung fest. Die Vertretungsbefugnis ist dem Landeswasserverbandstag Thüringen e.V. schriftlich mitzuteilen und erlischt ebenso durch schriftliche Weisung oder Bekanntgabe eines neuen Vertreters.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Ladung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, d.h. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung nicht.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn die Verbandsmitglieder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage dem Verfahren mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmen. Dies

gilt nicht für Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins.

- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens vierzehn Tage einberufen. Dabei zählen die Tage der Absendung und des Zugangs nicht mit.
- (7) Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident leitet die Mitgliederversammlung.
- (8) Anträge der Mitglieder des Landeswasserverbandstags Thüringen e.V. zu den Mitgliederversammlungen müssen spätestens drei Wochen vorher in der Geschäftsstelle des Landeswasserverbandstags Thüringen e.V. eingegangen sein. Infolgedessen ist auf eine in Aussicht genommene Mitgliederversammlung rechtzeitig hinzuweisen.

Die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung durch besondere Einladung bekannt zu geben. Gültige Beschlüsse können auch über weitere Angelegenheiten gefasst werden, die den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung bekanntzugeben sind oder die von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit als dringend anerkannt werden.

- (9) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Abstimmung.
- (10) Wenn die Mitgliederversammlung es nicht anders beschließt, erfolgt die Abstimmung offen per Akklamation.

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, sowie weiteren 3 Vorstandsmitgliedern sowie dem Geschäftsführer. Entweder der Präsident oder der Vizepräsident werden von einem Geschäftsführer eines Mitgliedes der Gewässerunterhaltung gestellt. Wenn mindestens fünf Mitglieder aus dem Bereich Siedlungswasserwirtschaft dem LVT angehören, erhöht sich die Anzahl der weiteren Mitglieder im Vorstand von 3 auf 5.

Sowohl die Mitglieder aus dem Bereich der Siedlungswasserwirtschaft als auch der Gewässerunterhaltung und des Gewässermanagements stellen entweder den Präsidenten und mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder den Vizepräsidenten und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, wenn mindestens fünf Mitglieder aus dem Bereich der Siedlungswasserwirtschaft dem LVT angehören. Ab diesem Zeitpunkt werden entweder der Präsident oder der Vizepräsident von einem Geschäftsführer eines Mitgliedes der Gewässerunterhaltung oder eines Mitgliedes der Siedlungswasserwirtschaft gestellt.

Der Vorstand wird für den Zeitraum von fünf Jahren gewählt; die Wahl erfolgt jeweils innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach den thüringischen Kommunalwahlen. Bis zum Amtsantritt eines neu gewählten Vorstands bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

- (2) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und etwa erforderliche weitere Dienstkräfte. Der Geschäftsführer erledigt die Aufgaben der laufenden Verwaltung selbständig; er ist insoweit besonderer Vertreter i. S. des § 30 BGB. Der Geschäftsführer kann Angestellter des Vereins sein. Er kann Freiberufler sein und eine pauschale Vergütung erhalten. Der Vorstand kann im Geschäftsführervertrag den Umfang seiner Aufgaben festlegen oder einschränken.
- (3) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Landeswasserverbandstags Thüringen e.V., die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und trifft die Anordnungen über seine Geschäftsführung und Geschäftseinteilung selbständig.
- (4) Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens des Landeswasserverbandstags Thüringen e.V. gemeinsam mit dem Geschäftsführer.
- (5) Urkunden, die den Landeswasserverbandstag Thüringen e.V. verpflichten, sind von dem Präsidenten oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (7) Die Ämter der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Geschäftsführers sind Ehrenämter. Die Höhe der an die Vorstandsmitglieder zu zahlenden Vergütungen für Reisen und sonstige Aufwendungen richten sich nach den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel oder nach den von den Finanzbehörden anerkannten

gesetzlichen Kilometergeldpauschalen. Die Vergütung des Geschäftsführers und der sonstigen Dienstkräfte legt der Vorstand in Abhängigkeit vom Umfang des Haushaltes fest.

- (8) Für Vorstandssitzungen gelten § 6 Absätze (4) und (5) dieser Satzung entsprechend.

§ 8 - Wahlen

- (1) Die Wahlen zu Vorstand, Präsidentschaft und Vizepräsidentschaft finden geheim statt. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist das vorgeschlagene Mitglied, für das die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gestimmt hat.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Dienst- oder Anstellungsverhältnis mit einem Verbandsmitglied oder aus einem Vorstandsamt bei einem Verbandsmitglied aus, so ist für dieses Vorstandsmitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Bis zum Amtsantritt des Ersatzmitglieds bleibt das bisherige Vorstandsmitglied im Amt.

§ 9 – Geschäftsführertagung/Verbandsvorstehertragung

- (1) Es finden Geschäftsführertagungen für die hauptamtlichen Geschäftsführer und ehrenamtlichen Verbandsvorsteher statt.
- (2) Vertreter in diesen Versammlungen sind Verbandsvorsteher, technische und kaufmännische Geschäftsführer und/oder andere Führungskräfte entsprechend der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1.

- (3) Die Geschäftsführertagungen dienen dem Erfahrungsaustausch und der Meinungsbildung, geben Handlungsempfehlungen und informieren über aktuelle technische und verwaltungsrechtliche Erkenntnisse bzw. Probleme.
- (4) Die beschlossenen Handlungsempfehlungen haben keinen bindenden Charakter für das jeweilige Mitglied.
- (5) Die Geschäftsführertagungen finden bei Bedarf statt. Für die Inhalte, Einladungen und Örtlichkeiten trägt der Geschäftsführer des Landeswasserverbandstag Thüringen e.V. in Abstimmung mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten sowie den Mitgliedsverbänden die Verantwortung.
- (6) Ergebnisse, Inhalte und Empfehlungen werden in den Informationen der Geschäftsstelle des Landeswasserverbandstag Thüringen e.V. den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.
- (7) Die Absätze (1) – (6) gelten entsprechend für die mindestens einmal jährlich abzuhaltenden Tagungen der Verbandsvorsteher der Gewässerunterhaltungsverbände.

§ 10 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landeswasserverbandstag Thüringen e.V. kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, sofern die für die Auflösung Stimmenden gleichzeitig die einfache Mehrheit sämtlicher

Stimmberechtigten im Landeswasserverbandstag Thüringen e.V. besitzen.

- (2) Bei Auflösung des Landeswasserverbandstag Thüringen e.V. soll das nach durchgeführter Liquidation noch verbleibende aktive Vermögen entsprechend dem gemeinnützigen Charakter des Landeswasserverbandstag Thüringen e.V. einem anerkannten Naturschutzverband zweckgebunden für Aufgaben an oder in Gewässern zur Verfügung gestellt werden.

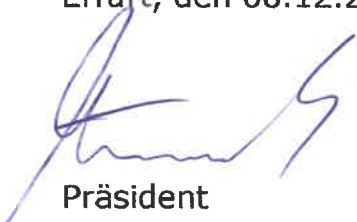
§ 11 - Änderung der Satzung

- (1) Die Änderung der Satzung obliegt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Präsident des Landeswasserverbandstag Thüringen e.V. ist bevollmächtigt, etwa vom Vereinsregistergericht geforderte Änderungen redaktioneller Art, die die Fassung der Satzung betreffen, vorzunehmen.

§ 12 - Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Erfurt, den 08.12.2020



Präsident



Vizepräsident

Unterzeichnung der Gründungsmitglieder:

Gewässerunterhaltungsverband
Helme/Ohne/Wipper


Leßner
Verbandsvorsteher




Gewässerunterhaltungsverband
Leina/Frieda/Rosoppe


Ertmer
Verbandsvorsteherin



Gewässerunterhaltungsverband
Helbe


Steinmetz
Verbandsvorsteher



Gewässerunterhaltungsverband
Obere Unstrut/Notter


Reinz
Verbandsvorsteher

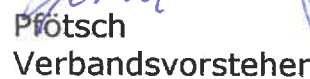


Gewässerunterhaltungsverband
Hasel/Lauter/Werra


Seeber
Verbandsvorsteher



Gewässerunterhaltungsverband
Obere Werra/Schleuse


Pfötsch
Verbandsvorsteher



Gewässerunterhaltungsverband
Gera/Gramme


Hilge
Verbandsvorsteher



Gewässerunterhaltungsverband
Untere Ilm


Eisenbrand
Verbandsvorsteher



Gewässerunterhaltungsverband
Gera/Apfelstädt/Obere Ilm


Misch
Verbandsvorsteherin



Gewässerunterhaltungsverband
Schwarza/Königseer Rinne


Lange
Verbandsvorsteher





Gewässerunterhaltungsverband
Obere Saale/Orla

A blue ink handwritten signature, appearing to be 'M. Weiß', written over the printed name.

Weiß
Verbandsvorsteher

12



Gewässerunterhaltungsverband
Weiße Elster/Saarbach

A blue ink handwritten signature, appearing to be 'H. Steinbach', written over the printed name.

Steinbach
Verbandsvorsteher